

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach Betrachtung aller Gründe der strengen Berechtigung und der politischen Klugheit, welche die Regierung bei der Bestimmung des fernern Schicksals der in verschiedenen Orten verhafteten Kriegsgefangenen leiten sollen;

In Erwägung, daß diese verschiedenen Individuen, als wirkliche Kriegsgefangene zu betrachten und als solche zu behandeln seyn;

In Erwägung, daß dieselben während ihrer langen Gefangenschaft viele drückende Leiden ertragen mußten, die zu erleichtern und wo möglich zu heben, die Regierung verpflichtet zu seyn glaubt;

b e s c h l i e ß t :

I. Die schweizerischen Kriegsgefangenen, welche zu Chillon, Solothurn und Zürich verhaftet sind, sollen in Freiheit gesetzt werden, so zwar und unter den ausdrücklichen Bedingungen:

a. Daß die Offiziers derselben auf ihr Ehrenwort verheissen, sich ungesäumt bei jener Behörde einzustellen, vor welche sie gefordert werden.

b. Daß die Soldaten, sobald sie in ihre Heimath zurückkehren, sollen eine bürgerliche Caution zu leisten haben.

c. Alle sollen gehalten seyn, in ihren eigentlichen Wohnort zurückzukehren, und daselbst unter der Aufsicht der Autoritäten verbleiben.

2. Die Minister der Justiz und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 16. Jan. 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuss, indem er mit Schmerzen gesehen, daß die Niedersetzung einer dem Finanzministerium beigeordneten Commission, so wie sie durch den Beschluß des Vollz. Direktoriums vom November gebildet worden, dem Zweck ihrer Niedersetzung nicht entsprochen hat; überzeugt, daß die dieser Commission erteilten unbestimmten Vorschriften und die zwischen ihr und dem Finanzminister festgesetzten fehlerhaften Verhältnisse ganz allein ihre Nutzbarkeit gelähmt haben; auch überzeugt, daß von den Mitgliedern dieser Commission alle bei ihrer schwierigen Lage immer nur mögliche Thätigkeit und Eifasicht angewendet worden;

auf diese Erwägungen

b e s c h l i e ß t :

I. Die durch den Beschluß vom . . . Nov. niedergesetzte Finanzcommission soll aufgelöst seyn.

2. Der Vollziehungsausschuss bezeugt den Mitgliedern der Finanz-Commission, den Bürgern Scheurer, Roguin, Nägelin, seinen Dank für ihren Eifer für das gemeine Beste.

3. Die eben erwähnten Glieder sollen für die ganze Zeit ihrer Amtsverrichtungen in demjenigen Verhältnisse bezahlt werden, das provisorisch den Chef der Divisionen des Finanzministeriums bestimmt ist.

4. Von dem gegenwärtigen Beschlusse soll jedem Gliede des aufgelösten Comite, so wie auch dem Finanzminister eine Abschrift zugestellt, und der Beschluß in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Bern, den 17. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,
M o u s s o n.

Der Regierungstatthalter des Kantons Sântis an die vollziehende Gewalt.

St. Gallen, den 13. Jan. 1800.

B ü r g e r!

— — Wenn ich nun mit allen Einwohnern des Kantons die wohlthätigsten und heilsamsten Wirkungen von diesen Veränderungen erwarten zu dürfen mich berechtigt glaube; so ersuche ich Sie zugleich, versichert zu seyn, daß ich mich fortan eifrigst bestreben werde, dem Gesetze Achtung und Gehorsam zu verschaffen, die Uebelgeanteten und Ruhestörenden aufs genaueste zu beobachten, ihre Pläne in ihrem Entz stehen zu vereiteln, und ihre schädlichen und verrätherischen Absichten den Gerichten zu strenger Ahndung und Bestrafung anzuleiden.

Indessen seye mir denn doch bei diesem Anlaß der Wunsch zu äußern erlaubt, daß die Stellvertreter des Volkes und die vollziehende Gewalt, mit den Quellen des Elendes und den Ursachen der Unzufriedenheit, des Mißvergnügens und der gegründeten Klagen des Volkes bekannt, durch mäßige, weise, und mit Gerechtigkeit gestempelte Gesetze und Verordnungen das Wohl desselben gründen und befestigen möchten! Auf diese Weise wird vorzüglich das Ansehen der Gesetze gegründet und die Mittel gesichert werden, deren genaue Vollziehung zu bewirken; da im Gegentheil strenge und allzu harte Gesetze oft unausweichlich Milderung nothwendig machen, durch diese in den Augen des Volkes von ihrem Ansehen und Würde verlieren, und die einmal gestattete Abweichung auch auf andere Gesetze anwendbar zu seyn vermeint wird.

Besonders aber wird das Volk vor Unzufriedenheit und Verwirrung bewahrt bleiben, wenn ihm wenige, aber immer zweckmäßige und anpassende

Gesetz, deren Nothwendigkeit und allgemeiner Nutzen jedem einleuchten muß, dargegeben und bekannt gemacht werden. Hierdurch wird es vorzüglich Liebe und Anhänglichkeit an die Verfassung gewinnen, Achtung und Vertrauen gegen seine Stellvertreter hegen und mit mehrerer Ueberzeugung den Gesetzen folgen, die sein Glück und seine Wohlfahrt befördern sollen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!
Der Reg. Statthalter vom Kanton Santis,
Joh. Caspar Bolt.

Dem Original gleichlautend; Bern, den 16ten Jan. 1800. Der Generalsekretär des Vollziehungsausschusses.

Inländische Nachrichten.

Im Generalquartier Tobel, den 2ten Nivose, Jahr VII. (15. Jenner 1800.)

Molitor, Brigade-General, an den B. Zingg, Adjutant-Major bei der zweiten helvetischen Halbbrigade.

Ich beschränke mich, B. Adjutant-Major! nicht bloß auf mündliche Belobung Ihres ausgezeichneten Betragens am Tage des 9. Vendem.; ich rücte auch in einen offiziellen Bericht an den Obergeneral die heroischen Tüde ein, wodurch sich bei diesem merkwürdigen Gefechte die zweite helvetische Halbbrigade auszeichnete; ich ließ nicht unerwähnt, daß eben dieses Mafelfer Schlachtfeld, welches schon ehemals der Muth Euzerer Väter berühmt gemacht hat, auch nunmehr auf neue von Helvetiens Söhnen auf eine nicht weniger glänzende Weise berühmt werde; ich vergaß nicht das tapfere Beispiel, welches Ihr dadurch gabet, daß Ihr an der Spitze einer unerschütterlichen Colonne von 300 Mann 10,000 Russen zurückschluget.

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

X.

Wahlversammlung des Kantons Baden; gehalten den 26—30 Dec. 1799.

- Präsident: Faver Gretener von Mellingen.
- Stimmzähler: Unterstatthalter Abraham Welki von Zurzach; Unterstatthalter Widmer v. Geisingen; Kantonsverw. Kaspar Graff v. Schneisingen; Kantonsrichter Peter Leonz Strebel v. Muri.
- Secretärs: Faver Attenhofer M. D. v. Zurzach; Kantonsrichter Moriz Buol v. Kaiserstuhl; Joseph Leonzi Müller, Municipalitätspras. v. Muri; Joseph Anton Weissenbach v. Bremgarten.

W a h l e n .

Suppleant in den obersten Gerichtshof: Verwalter Heinr. Welki von Zurzach.

Da dieser seine Stelle ausschlug, ward ernannt:

Alt-Suppleant Nicolaus Wasmer v. Mellingen. Mitglieder der Verwaltungskammer: Alt-Schultheiß Dominic Baldinger v. Baden; Alt-Obervogt Schmid v. Klingnau.

Da dieser seine Stelle ausschlug:

Obereinnehmer Gubler v. Baden; Alt-Senator Moys Ruepp v. Sarnenstorf; Laubacher v. Muri; Christoph Weissenbach v. Bremgarten.

Suppleanten in die Verwaltungskammer: Zelestin Wegel, Alt-Läufer v. Ennetbaden;

und da dieser seine Stelle ausschlug:

Fideli Diebold v. Ochsen in Baden; Joseph Anton Weissenbach v. Bremgarten;

und da dieser seine Stelle ausschlug:

Michel Blum v. Coblenz; Leonzi Hautwiler v. Au; Franz Joseph Bucher v. Lengnau; Antoni Meyer v. Waltenschwyl.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Verwalter Kaspar Graf v. Schneisingen; Alt-Statthalter Johann Wolflißperg v. Dietwyl.

Suppleanten in das Kantonsgericht: Doct. Sebast. Dorrer v. Baden; Alt-Amman Jos. Leonzi Müller v. Muri.

Mitglied des Bezirksgerichts Muri: Heinr. Leonzi Frey, Adlerwirth v. Muri.

— — — Sarnenstorf: Agent Antoni Meyer.

— — — Zurzach: Leonzi Bucher v. Lengnau.

Da dieser seine Stelle ausschlug:

Faver Attenhofer M. D.

Suppleant dieses Bezirksgerichts: Unterstatthalter Abraham Welki.

Mitglied des Bezirksgerichts Bremgarten: Jos. Ant. Weissenbach v. Bremgarten.

— — — Baden: Alt-Richter Zehnder.

A n z e i g e .

In das Bureau des Justiz- und Polizei-Ministers wird ein Protokollist verlangt, welcher die deutsche und französische Sprache schön und mit Korrektheit schreiben, auch sich sonst durch Fleiß und Arbeitsamkeit empfehlen würde. Wer Lust zu dieser Stelle hat, kann sich um die nähern nicht unannehmlichen Bedinge, mit einer Probe seiner Handschrift in beiden Sprachen, in dem Justizbureau selbst N. 198 weiß Quartier anmelden.

Karl Zeerleder, Sekr.